

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 49 – 10. November 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 457 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf sowie der Gemeinde Leopoldshöhe
- 458 Öffentliche Zustellung: Detlef Gründer beruhend auf §10 LZG NRW

Stadt Bad Salzuflen

- 459 Bekanntmachung Auslegung Wählerverzeichnis
- 460 Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/ Moltkestraße“
- 461 Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A" und Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B"
- 462 Satzung der Jagdgenossenschaft 48 Lockhausen, nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Stadt Barntrup

- 463 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) für den Rat der Stadt Barntrup

Stadt Blomberg

- 464 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtforst Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2022
- 465 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2022

Stadt Detmold

- 466 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 467 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Kalletal

- 468 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Stadt Lage

- 469 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024
- 470 Aufhebungssatzung vom 27.10.2023 zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lage (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018
- 471 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Daten-übermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz - BMG)
- 472 Einladung zur Ratssitzung am 16.11.2023
- 473 Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Lage am 16.11.2023

Alte Hansestadt Lemgo

- 474 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen
- 475 3. Änderungssatzung des Abwasserwirtschaftsverbandes

Jobcenter Lippe

- 476 Öffentliche Zustellung Aufhebungsbescheid an Liudmyla Kyselova
- 477 Öffentliche Zustellung Aufhebungs- und Erstattungsbescheid an Liudmyla Kyselova
- 478 Öffentliche Zustellung Aufhebungs- und Erstattungsbescheid an Tihomir Pavlov

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 479 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3010109688

Kreis Lippe

457 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf sowie der Gemeinde Leopoldshöhe

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe

Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen der 1. Änderungsvereinbarungen zu den o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen

Die Bezirksregierung Detmold hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19.10.2023, Az. 31.01.2.3-006/2018-001, -002 der 1. Änderungsvereinbarung vom 18.11.2022 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf sowie der 1. Änderungsvereinbarung vom 29.08.2023 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Leopoldshöhe jeweils vom 03.04.2018 über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung zugestimmt und diese bekannt gemacht (ABl. Reg. Dt. 208. Jahrgang 2023, Nr. 43, S. 305-307).

Auf diese öffentlichen Bekanntmachungen der 1. Änderungsvereinbarungen zu den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Augustdorf sowie der Gemeinde Leopoldshöhe weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Detmold, 25.10.2023

Kreis Lippe | Der Landrat

In Vertretung
Rainer Grabbe
Allg. Vertreter und Kreiskämmerer

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

458 Öffentliche Zustellung: Detlef Gründer beruhend auf §10 LZG NRW

Der Zweitbescheid mit dem Aktenzeichen 320.1/24-34/ZB für Herrn Detlef Gründer ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 10.11.2023 öffentlich zugestellt worden.

Schisanowski
Fachbereich 300
Fachgebiet 320.1

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Bad Salzuflen

459 Bekanntmachung Auslegung Wählerverzeichnis

Bekanntmachung
der Stadt Bad Salzuflen
über das Recht auf Einsicht in das
Abstimmungsverzeichnis und
die Erteilung von Stimm Scheinen
für den Bürgerentscheid „Grundschulen“
am 10. Dezember 2023

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid „Keine 5-zügigen Grundschulen in Bad Salzuflen“ für die Stimmbezirke der Stadt Bad Salzuflen wird in der Zeit vom 20. November bis 24. November 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, 32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, Bürgerberatung (barrierefrei, mit Treppenlift), für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

20.11. – 21.11.2023
Montag und Dienstag
08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

22.11.2023
Mittwoch
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

23.11.2023
Donnerstag
08.00 Uhr bis 17.30 Uhr

24.11.2023
Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede*r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Abstimmungsberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimm Schein hat.

2. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. November 2023 bis 24. November 2023, spätestens am 24. November

2023 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Bürger Service, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. November 2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimm Schein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Wer einen Stimm Schein hat, kann an der Abstimmung in der Stadt Bad Salzuflen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum (Stimmbezirk) im Stadtgebiet oder per Briefabstimmung teilnehmen.

5. Einen Stimm Schein erhält auf Antrag

5.1 ein*e in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigte*r,

5.2 ein*e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigte*r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat (24.11.2023), § 9 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz,

b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zum vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist, § 9 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz,

c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt, § 9 Abs. 2 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz,

d) wenn sein/ihr Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Stimm Scheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 08. Dezember 2023, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein*e Abstimmungsberechtigte*r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Abstimmung,

12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden (§ 20 Kommunalwahlordnung).

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen (§ 19 Kommunalwahlordnung)

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein*e Abstimmungsberechtigte*r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte
- einen amtlichen Abstimmzettel
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Abstimmbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Abstimmbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

Die Abholung von Abstimmungsschein und Unterlagen für die Abstimmung per Brief für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein*e Abstimmungsberechtigte*r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Abstimmung per Brief muss der/die Abstimmungsberechtigte den Abstimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Salzuflen, den 02. November 2023

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

460 Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/ Moltkestraße“

Bebauungsplan Nr. 0144 „Roonstraße/ Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung 2. Beschluss zur Veröffentlichung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 31.10.2023

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Beschluss zur Veröffentlichung

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0144 „Roonstraße/Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 18.10.2023 einschließlich des Umweltberichtes wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung für den o.g. Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom **13.11.2023 bis 15.12.2023**.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sind zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt während der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden können. Die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgt

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donners-	08.00 - 16.00 Uhr
tag	
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch, z.B. per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de) oder auf der oben genannten Internetseite übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 0144 „Roonstraße/ Moltkestraße“, Ortsteil Bad Salzuflen ist es, vor allem Art und Maß der baulichen Nutzung sowie gestalterische und ökologische Belange mit den heutigen Anforderungen an das Quartier zu verbinden.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

U.a. werden die Themen Artenschutzrechtliche Prüfung, Oberflächengewässer und Grundwasser/Quellenschutz, Altstandorte/Altlasten und Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zur Betroffenheit der von der Planung berührten Arten (u.a. Brutvögel und Fledermäuse) und Ausgleichsmaßnahmen

insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere und Pflanzen

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme von der Bezirksregierung Detmold mit Aussagen zum Heilquellenschutz

insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser und Boden

2. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zur Starkregengefahr und Entwässerung, zum Grundwasser-/ Heilquellenschutz und zur Abfallwirtschaft

insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Wasser, Mensch, Tier und Pflanzen

3. Stellungnahme des Lippischen Heimatbundes mit Aussagen zur Ökologie und Artenschutz

insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Boden und Mensch

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

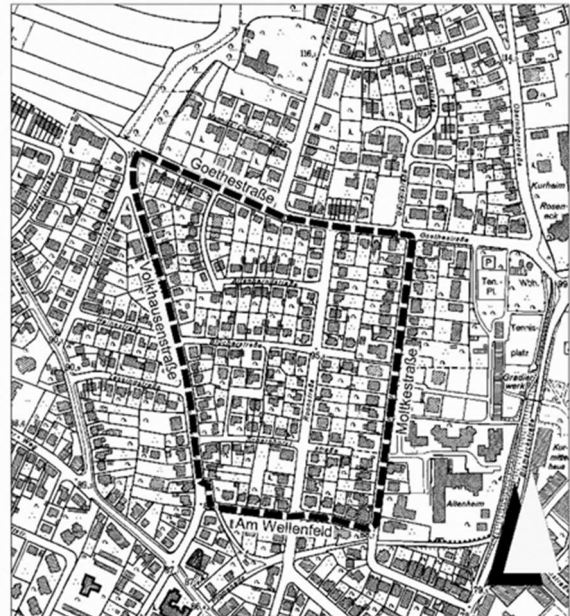
Stadt Bad Salzuflen, den 2.11.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

U. Niebuhr

Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0144 "Roonstraße / Moltkestraße" Ortsteil Bad Salzuflen



--- Räumlicher Geltungsbereich

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

461 Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A" und Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B"

Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A" und Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Aufstellungsbeschlüsse
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A"

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 31.10.2023

1. Aufstellungsbeschlüsse

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich A“, Ortsteil Bad Salzuflen und Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich B“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Geltungsbereiche gehen aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich A“ Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in „einfacher Form“ – Planaushang für die Dauer von mindestens drei Wochen beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

13.11.2023 bis 04.12.2023

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donners- 08.00 - 16.00 Uhr
tag
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich A“ auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich A“ erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentliche Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung im Teilbereich A ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkdecks mit zwei Parkebenen zu schaffen.

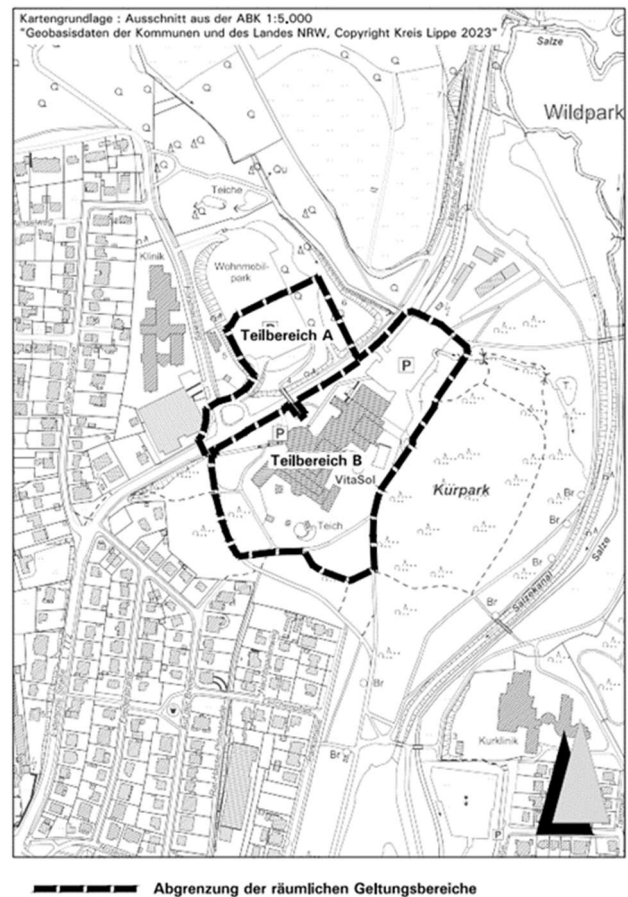
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 2.11.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zu den Geltungsbereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A" und Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B", Ortsteil Bad Salzuflen



Kr.Bi.Lippe 10.11.2023

462 Satzung der Jagdgenossenschaft 48 Lockhausen, nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Nach MBI. NRW. 2020 S. 383 geändert durch Runderlass vom
24. November 2020 (MBI. NRW. 202 S. 812)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lockhausen hat am 28.2.2023 folgende Satzung/Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 48 ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lockhausen“ und hat ihren Sitz in Bad Salzuflen - Lockhausen.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der abgesonderten Gemarkung Lockhausen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch alte Grenzen der ehem. Gemeinde Lockhausen (Grenzbeschreibung).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugedachten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind 1. die Genossenschaftsversammlung und 2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 5 Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertretung
- c) eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren Stellvertretung
- d) eine Kassenführerin/ einen Kassenführer und deren Stellvertretung
- e) zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin/ des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
 - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
 - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher mindestens alle zwei Kalenderjahre einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
- (5) Zur Wahrung der Warn- und HinweisFunction der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands um einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten

der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt / Gemeinde Bad Salzuflen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstandes zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft der Stadt / Gemeinde Bad Salzuflen zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen.

§ 15**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen.

Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführerin oder Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in Bad Salzuflen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind über die städtischen Bekanntmachungskanäle (Aushangkästen in Lockhausen und ggf. weiterer Bekanntmachungskanäle der Stadt Bad Salzuflen) zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.3.1989 in der Fassung der Änderungen vom 22.3.1988 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 28.2.2023 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2027; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Lockhausen vom 28.2.2023 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

gez.

Landrat des Kreises Lippe

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 16.11.2023 bis 01.12.2023 öffentlich aus.

gez.

Der Jagdvorstand

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Barntrop

463 Ersatzbestimmung von Vertretern gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) für den Rat der Stadt Barntrop

Der bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 für die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) gewählte Bewerber, Herr Norbert Wrede, hat durch Erklärung gem. §§ 37, 38 KWahlG NRW mit Ablauf des 19.10.2023 auf seinen Sitz als Vertreter im Rat der Stadt Barntrop verzichtet.

Nach § 45 KWahlG wird festgestellt, dass Herr Oliver Steiner nach der Reserveliste der SPD in den Rat der Stadt Barntrop mit Wirkung vom 24.10.2023 nachrückt.

Gemäß § 39 KWahlG NRW können gegen diese Entscheidung

- a) jede/-r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des KWahlG NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Barntrop schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Barntrop, den 26.10.2023

Stadt Barntrop
Der Wahlleiter

Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Blomberg

464 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtforst Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 26.10.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2022 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres zum 31.12.2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	8.730.175,28 €
Jahresgewinn	364.094,37 €

2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.677,51 € abgeführt.

3. Der Restbetrag des Jahresgewinns 2022 in Höhe von 333.416,86 € wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

4. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022 sind als Anlagen beigelegt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadtforst der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 07.11.2023
Stadtforst Blomberg

Betriebsleiter
gez. Dolle

Bilanz
des Eigenbetriebes Stadtförst Blomberg, Blomberg
zum 31. Dezember 2022

Aktivseite				Passivseite			
	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021		
	€	€	€	€	€	€	
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
<u>Sachanlagen</u>				I. Stammkapital	511.291,88		511.291,88
1. Forstwirtschaftliche Flächen	2.323.924,20	2.323.924,20		II. allgemeine Rücklagen	7.699.199,71		7.804.688,80
2. Grundstücke mit Betriebsbauten	117.746,00	123.093,00		III. Jahresergebnis	364.094,37	8.574.585,90	74.811,58
3. Waldbestand	5.932.826,00	5.932.826,00					
4. Waldwege	3,00	3,00					
5. Fahrzeuge	12.009,00	15.979,00					
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.113,00	1.653,00		B. Rückstellungen			
		8.387.621,20	8.397.478,20	Sonstige Rückstellungen	15.916,00		10.390,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. <u>Vorräte</u>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.471,62		40.726,94
Fertige Erzeugnisse	20.000,00	20.000,00		2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		117.323,36
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	55.078,08		84.416,68
Sonstige Vermögensgegenstände	44.676,20	16.267,45		4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Blomberg	44.163,94		41.429,69
III. <u>Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	277.825,68	101.657,92		5. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern: € 959,68)	959,68		0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	52,20	52,20			139.673,32		283.896,67
	<u>8.730.175,28</u>	<u>8.535.455,77</u>			<u>8.730.175,28</u>		<u>8.535.455,77</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022
des Eigenbetriebes
Stadtförst Blomberg, Blomberg

	2022		2021
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		688.330,14	375.311,49
2. Sonstige betriebliche Erträge		288.673,96	54.421,91
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Unterhaltungen	258.686,55		39.711,62
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	260.273,51		371.575,48
		518.960,06	411.287,10
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	9.675,22		5.756,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	32.833,41		32.050,19
davon für Altersversorgung: € 20.697,63		42.508,63	37.807,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		11.101,20	9.731,79
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		38.137,51	43.535,58
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		318,04	300,30
8. Ergebnis nach Steuern		<u>365.978,66</u>	<u>-72.928,49</u>
9. Sonstige Steuern		1.884,29	1.883,09
10. Jahresergebnis		<u>364.094,37</u>	<u>-74.811,58</u>

465 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung (BIG) Blomberg als Eigenbetrieb der Stadt Blomberg zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 14.09.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2022 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres zum 31.12.2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme 52.861.843,47 €

Jahresgewinn 999.195,03 €

2. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15.338,76 € abgeführt. Der Restbetrag Höhe von 983.856,27 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

3. Der Betriebsleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt“

Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2022 sind als Anlagen beigelegt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 13.11.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung (BIG) Eigenbetrieb der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 32825 Blomberg – Zimmer 3 – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 08.11.2023

Blomberger Grundstücks- und Immobilienverwaltung

Betriebsleiter
gez. Bossemeyer
gez. Mauermann

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung
Blomberg

Anlage I 1

Bilanz zum 31.12.2022

AKTIVA	31.12.2022	31.12.2021	PASSIVA	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		1.439,00	I. Stammkapital	255.645,94	255.645,94
II. Sachanlagen			II. Rücklagen	21.363.360,44	21.570.826,57
1. Gebäude auf eigenem Grund und Boden	42.117.926,90	37.091.451,04	III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>999.196,03</u>	<u>-192.121,37</u>
2. Gebäude auf fremdem Grund und Boden	635.628,00	673.257,00			21.634.351,14
3. Kleingartengelände	10.178,09	10.178,09	B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		16.118.386,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	23.548,00	27.700,00			14.302.842,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>336.938,60</u>	<u>3.318.492,40</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>43.124.219,59</u>	<u>41.121.078,53</u>	Sonstige Rückstellungen		306.975,00
	43.125.658,59	41.122.696,53			368.150,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			D. VERBINDLICHKEITEN		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.588.748,93	8.892.650,93
Verkaufsfähige Grundstücke		6.035.841,02	(davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 962.446,41 (Vorjahr: € 1.042.414,33))		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Erhaltene Anzahlungen	434.263,50	1.889.527,96
1. Forderungen gegen die Stadt Blomberg	1.345.962,93	1.241.582,67	(davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 434.263,50 (Vorjahr: € 1.889.527,96))		
(davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: € 1.023.941,17 (Vorjahr: € 977.510,90))			3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	750.227,62	1.250.891,03
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	101.928,91	960.186,38	(davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 750.227,62 (Vorjahr: € 1.250.891,03))		
(davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: € 84.254,00 (Vorjahr: € 84.254,00))			4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Blomberg	2.614.583,25	3.216.927,68
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.040.057,64</u>	<u>1.104.379,38</u>	(davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 198.598,29 (Vorjahr: € 691.005,23))		
(davon mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr: € 1.033.772,00 (Vorjahr: € 1.096.496,00))		2.487.949,48	5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>426.304,76</u>	<u>722.849,00</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.212.239,88</u>	<u>284.915,88</u>	(davon mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr: € 127.937,76 (Vorjahr: € 127.075,00))		13.814.158,06
	9.736.030,38	10.959.258,71			15.772.846,60
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		234,50	E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		4.117,00
	154,50				4.000,00
	<u>52.861.843,47</u>	<u>52.082.189,74</u>		<u>52.861.843,47</u>	<u>52.082.189,74</u>

Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung
Blomberg

Anlage I 2.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	9.417.282,81	7.856.492,47
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	154.181,45	137.405,27
3. Sonstige betriebliche Erträge	490.411,00	73.134,38
4. Materialaufwand:		
a) Grundstückseinsatz und mit dem Verkauf in Zusammenhang stehende Aufwendungen	1.548.124,75	930.032,58
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.912.555,93	3.732.529,64
	5.460.680,68	4.662.562,22
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	944.424,27	846.903,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	254.643,66	233.969,15
- davon für Altersversorgung: EUR 58.923,83 (EUR 55.406,77)	1.199.067,93	1.080.872,79
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	2.049.161,08	2.220.169,58
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	137.480,91	98.839,12
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	51.593,02	44.403,61
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	237.604,61	210.940,03
10. Ergebnis nach Steuern	1.029.473,07	-161.948,01
11. Sonstige Steuern	30.278,04	30.173,36
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	999.195,03	-192.121,37

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Detmold**91.417.160 €****466 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **284.805.145 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **296.346.622 €**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **270.735.516 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **279.135.758 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **24.271.017 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **48.085.368 €**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **46.478.573 €**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **14.263.980 €**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

23.491.331 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

11.541.477 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

55.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **276 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **540 v.H.**

2. **Gewerbsteuer:** auf **446 v.H.**

Aufgrund der vom Rat am 19.12.2018 beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold hat die Angabe der v.g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige **Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 GO NRW erheblich, wenn sie mindestens **25.000 €** betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 €** überschreiten, davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanzielle Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit

- dem **Jahresabschluss** oder
- der Umsetzung des **NKF** oder

- ungeplanten Fördermitteln (100%-Förderung) oder
 - finanzneutralen Änderungen von Sachkonten aus finanzstatistischen Gründen oder
 - finanzneutralen Mittelumrichtungen zwischen den Organisationsbereichen
 - bei Strukturänderungen der Verwaltung oder
 - im Bereich der Personalwirtschaft
- erforderlich werden.

Über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 85 GO NRW, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall mehr als **150.000 €** betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als **50.000 €** betragen.

Die erheblichen **Aufwendungen und Auszahlungen** sowie **Verpflichtungsermächtigungen** bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. Im Übrigen sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Budgets und Deckungsfähigkeiten

Zur flexiblen Haushaltsführung werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Organisationsbereiche mit Ausnahme

- der Verfügungsmittel sowie
- nicht zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen etc.)

jeweils zu einem Budget verbunden, sofern nicht andere Deckungsvermerke gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO (siehe auch „Verzeichnis der Produktsachkonten und Investitionen mit Deckungsvermerken“ [gelbe Seiten]) bestehen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen werden zu gesonderten Budgets verbunden.

Innerhalb der Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Für die Auszahlungsermächtigungen im investiven Teil des Finanzplanes gilt das „Verzeichnis der Produktsachkonten und Investitionen mit Deckungsvermerken“.

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktbudgets werden gem. § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

§ 9

Ausweis von Investitionen in Teilfinanzplänen

Die **Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen** im Teilfinanzplan gemäß § 4 Absatz 4 KomHVO wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, grundsätzlich auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

- | | |
|--------------|--|
| kw.-Vermerk: | Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers. |
| ku.-Vermerk: | Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln. |

Die im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen der Beamten und Tarifbeschäftigten können vorübergehend auch mit Beschäftigten der jeweils anderen Beschäftigtengruppe besetzt werden.

Detmold, 31.10.2023	Detmold, 31.10.2023
aufgestellt:	bestätigt:

Dr. Mikus (Kämmerin)	Hilker (Bürgermeister)
---------------------------	-----------------------------

II.

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Detmold für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Sitzung des Rates) während der Dienststunden im Fachbereich 1 Zentrale Aufgaben – Finanzen – der Stadtverwaltung Detmold in 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom 11.11.2023 bis 24.11.2023 (14 Tage) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Marktplatz 5 oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, 32756 Detmold, Bielefelder Straße 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 erhoben werden.

Detmold, den 03. November 2023

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg

467 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes sowie die Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2021 der Stadt Horn-Bad Meinberg und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Zuhilfenahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31.12.2021		
AKTIVA		
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit (Covid-19)		638.156,94 €
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	43.534,00 €
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.1.1	Grünflächen	5.075.698,16 €
1.2.1.2	Ackerland	1.581.025,76 €
1.2.1.3	Wald / Forsten	5.250.657,26 €
1.2.1.4	sonstige unbebaute Grundstücke	487.414,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
1.2.2.1	Kinder- / Jugendeinrichtungen	1.360.963,00 €
1.2.2.2	Schulen	21.815.142,00 €
1.2.2.3	Wohnbauten	1.227.705,18 €
1.2.2.4	sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	14.598.460,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.803.243,54 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.700.361,00 €
1.2.3.3	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.638.417,00 €
1.2.3.4	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.243.994,38 €
1.2.3.5	sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	215.799,00 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	27.274,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.242.913,00 €

1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.675.578,00 €
1.2.8	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.841.646,55 €
1.3	Finanzanlagen	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	3.360.072,67 €
1.3.2	Beteiligungen	7.088.283,00 €
1.3.3	Sondervermögen	13.457.687,43 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	552.519,91 €
1.3.5	Ausleihungen	
1.3.5.1	an Beteiligungen	1.260.000,00 €
1.3.5.2	an Sondervermögen	4.599.787,41 €
1.3.5.3	Sonstige Ausleihungen	149.112,90 €
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	4.672.382,08 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.158.865,19 €
2.2.2	privatrechtliche Forderungen	664.583,57 €
2.2.3	sonstige Vermögensgegenstände	41.790,90 €
2.3	Liquide Mittel	11.737.903,10 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	118.895,02 €
SUMME AKTIVA		159.329.862,95 €

PASSIVA		
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	54.139.149,94 €
1.2	Ausgleichsrücklage	2.514.411,45 €
1.3	Jahresüberschuss	2.418.329,57 €
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	30.539.786,31 €
2.2	für Beiträge	13.582.650,38 €
2.3	für den Gebührenausschlag	671.750,63 €
2.4	sonstige Sonderposten	3.452.665,44 €
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	17.127.380,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.974.572,42 €
3.4	sonstige Rückstellungen nach § 36 IV und V GemHVO NRW	539.637,92 €
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
4.1.1	Vom öffentlichen Bereich	0,00 €
4.1.2	Vom privaten Kreditmarkt	7.582.783,39 €

4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.739.980,00 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	147,13
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.062.405,67 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.540,91 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.734.775,46 €
4.7	Erhaltene Anzahlungen	14.968.937,60 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.267.958,73 €
SUMME PASSIVA		159.329.862,95 €

Ergebnisrechnung 2021			
Ertrags-/Aufwandsarten			
Nr.		Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2021
1		Steuern und ähnliche Abgaben	20.117.092,79 €
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.679.527,14 €
3	+	sonstige Transfererträge	25.493,96 €
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.001.308,04 €
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	801.837,73 €
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.250.502,00 €
7	+	sonstige ordentliche Erträge	1.283.479,33 €
8	+	aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9	=	Ordentliche Erträge	43.159.240,99 €
10	-	Personalaufwendungen	8.618.441,67 €
11	-	Versorgungsaufwendungen	937.082,48 €
12	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.662.654,64 €
13	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.763.747,73 €
14	-	Transferaufwendungen	19.459.076,53 €
15	-	sonstige ordentliche Aufwendungen	2.610.366,90 €
16	=	Ordentliche Aufwendungen	42.051.369,95 €
17	=	Ordentliches Ergebnis	1.107.871,04 €
18	+	Finanzerträge	1.447.034,97 €
19	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	136.576,44 €
20	=	Finanzergebnis	1.310.458,53 €
21	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.418.329,57 €

22	+	außerordentliche Erträge	0 €
23	-	außerordentliche Aufwendungen	0 €
24	=	außerordentliches Ergebnis	0 €
25	=	Jahresergebnis	2.418.329,57 €

Finanzrechnung 2021			
Ein- und Auszahlungsarten			
Nr.		Bezeichnung	Ist-Ergebnis des Rechnungsjahres 2021
1		Steuern und ähnliche Abgaben	19.527.465,77 €
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.515.076,67 €
3	+	sonstige Transfereinzahlungen	2.499,24 €
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.237.233,61 €
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	801.064,27 €
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.287.105,90 €
7	+	sonstige Einzahlungen	707.698,82 €
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.475.191,22 €
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.553.335,50 €
10	-	Personalauszahlungen	7.565.095,55 €
11	-	Versorgungsaufwendungen	608.260,04 €
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.667.251,91 €
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	122.243,64 €
14	-	Transferauszahlungen	19.499.440,41 €
15	-	Sonstige Auszahlungen	2.189.034,64 €
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.651.326,19 €
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.902.009,31 €
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.587.584,18 €
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	137.553,94 €
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0 €
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	316.432,11 €
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.041.570,23 €

24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	167.775,46 €
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.448.934,69 €
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	305.902,60 €
	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	550.000,00 €
	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00 €
	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
27	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.472.612,75 €
28	=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.431.042,52 €
29	=	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	3.470.966,79 €
30	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	907,17 €
31	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
32	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	547.047,71 €
33	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
34	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-546.140,54 €
35	=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.924.826,25 €
36	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.473.775,29 €
37	+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-660.698,44 €
38	=	Liquide Mittel	11.737.903,10 €

der Stadt Horn-Bad Meinberg unter der Adresse [www.horn-badmeinberg.de/Rat und Verwaltung/ Haushalt](http://www.horn-badmeinberg.de/Rat%20und%20Verwaltung/Haushalt), zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 02.11.2023
Der Bürgermeister
In Vertretung

Sölter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg über den Jahresabschluss **2021** und den Lagebericht sowie die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

III. Erfüllung der Anzeigepflicht

Der Jahresabschluss 2021 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2023 angezeigt worden.

IV. Möglichkeit der Einsichtnahme

Der Jahresabschluss **2021** liegt zusammen mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist auch auf der Internetseite

Gemeinde Kalletal

468 Ersatzbestimmung eines Vertreters gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für den Rat der Gemeinde Kalletal

Das Ratsmitglied Frau Nina Kuhn (UKB) hat durch Erklärung gemäß § 38 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 11. September 2023 mit Ablauf des 15. September 2023 ihren Verzicht auf das Mandat im Rat der Gemeinde Kalletal erklärt.

Die Ersatzbestimmung des Vertreters ergibt sich aus der "Reserveliste der Unabhängigen Kalletaler Bürger für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2020". Hieraus resultiert, dass die nächstbereite Kandidatin / der nächstbereite Kandidat aus der „Reserveliste Unabhängigen Kalletaler Bürger für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Kalletal im Jahr 2020“ als Nachfolgerin / Nachfolger zu berufen ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG), in der zurzeit geltenden Fassung, stelle ich in Folge dessen fest, dass die unter lfd. Nr. ____ der Reserveliste der UKB aufgeführte Bewerberin,

- **Frau Andrea Mannetter-Trettin, Am Wald 2, 32689 Kalletal,**

mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Annahmeerklärung (01. Oktober 2023) gemäß § 62

Kommunalwahlordnung (KWahlO) als Nachfolgerin für Frau Nina Kuhn in den Rat der Gemeinde Kalletal gewählt ist.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlleiter der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal (www.kalletal.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Kalletal, den 31. Oktober 2023

Jens Hankemeier
Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Stadt Lage

469 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rahmen der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) im Fachteam Finanzmanagement, Am Drawen Hof 1, Büro 4.210, 32791 Lage, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Haushaltsplan-Entwurf 2024 steht auch unter der Internetadresse der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus-Politik/Finanzen zur Einsichtnahme oder zum Download zur Verfügung.

Einwendungen können bis zum

27.11.2023

von Einwohnern und Abgabepflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Der Bürgermeister, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lage, 24. Oktober 2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

470 Aufhebungssatzung vom 27.10.2023 zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lage (Wettbürosteuersatzung) vom 13.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 – 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Lage vom 13.07.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lage (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage unter folgendem Link

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, den 27.10.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

471 Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Daten-übermittlung aus dem Melderegister (§ 36 und § 50 Bundesmeldegesetz - BMG)

I. Datenübermittlung an andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG und Sterbedatum (§ 42 Abs. 2 BMG). Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

II. Datenübermittlung an politische Parteien

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 BMG).

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben (§ 50 Abs. 2 BMG).

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften, erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 58 c Abs. 1 SG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis V genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt beim Bürgerservice der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, eingelegt werden oder sind schriftlich an die Stadt Lage, Der Bürgermeister, Fachteam Bürgerservice, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, zu richten.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche

1. spätestens sechs Monate vor einer Wahl,
2. spätestens drei Monate vor einem Alters- und Ehejubiläum,
3. zehn Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Stadt Lage eingegangen sein müssen.

32791 Lage, den 27. Oktober 2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. M. Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.11.2023

472 Einladung zur Ratssitzung am 16.11.2023

RAT DER STADT LAGE

Gremium:	Lage, 03.11.2023
Sitzungsnummer:	Rat der Stadt Lage
Sitzungstag:	RAT/007/2023
Sitzungsort:	16.11.2023
	Aula des Schul-
	zentrums Werreanger
Beginn der Sitzung:	18:00 Uhr

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

2 Niederschrift vom 19.10.2023

3 Geschäftliche Mitteilungen

4 Personelle Änderungen in Ausschüssen des Rates der Stadt Lage

5 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Lage

6 Wahl des 1. Beigeordneten | Antrag der FWG/BBL- und Aufbruch C-Fraktion vom 18.10.2023 sowie Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2023

7 Schaffung einer zweiten Beigeordneten-Stelle | Antrag FWG/BBL-Fraktion vom 22.05.2023

8 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022 des Städtischen Abwasserbetriebes Lage sowie Verwendung des Jahresüberschusses, Entlastung von Betriebsleitung und Betriebsausschuss

9 Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT in den kommunalen Zweckverband krz Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW zum 01.01.2024

10 Bildung eines Gemeinschaftsunternehmens von Westfalen Weser Netz und Gelsenwasser im Bereich Wasser

11 Errichtung einer gemeinsamen Netzeigentumsgesellschaft als Tochtergesellschaft der Westfalen Weser Netz GmbH und der Stadtwerke Holzminden GmbH

12 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Lippe und den Jugendämtern Lemgo, Bad Salzuflen und Lage zur Umsetzung und Schaffung von Stellen beim Kreis Lippe für Verfahrenslotsen im Bereich des SGB VIII

13 Mehrausgaben für Kinder im Bereich Kindertagespflege | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 GO NRW

14 Umbau Asylbewerberunterkunft Bredestraße 5 | Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW

15 Gewässerunterhaltung in der Stadt Lage | Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW

16 Anfragen

17 Beantwortung von Anfragen

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Formelle Feststellungen zur Sitzung gem. § 9 Geschäftsordnung

2 Niederschrift vom 19.10.2023

3 Geschäftliche Mitteilungen

4 Anfragen

5 Beantwortung von Anfragen

gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.11.2023

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

gez. Matthias Kalkreuter
-Bürgermeister-

Kr.Bl. Lippe 10.11.2023

473 Erweiterung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Lage am 16.11.2023

Die öffentliche Tagesordnung der o. g. Sitzung des Rates der Stadt Lage wird inhaltlich wie folgt geändert:

Der Tagesordnungspunkt Ö6 „Wahl des 1. Beigeordneten“ wird geteilt:

Ö6.1 Ausschreibung der Stelle des 1. Beigeordneten | Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.11.2023 BV-154/2023

Ö6.2 Zweite Wiederwahl des Beigeordneten Thorsten Paulussen | Antrag der Fraktionen FWG / BBL und Aufbruch C vom 18.10.2023 BV-153/2023

Die Beschlussvorlage BV139/2023 wird durch die v.g. neuen Beschlussvorlagen ersetzt.

Ferner wird hinter dem Tagesordnungspunkt Ö15 neu eingefügt:

Ö16 Mehrausgaben für Schülerbeförderungskosten | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 83 GO NRW

Alte Hansestadt Lemgo

474 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023, gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Alten Hansestadt Lemgo mit Haushaltsplan und Anlagen ab dem 13.11.2023 während der Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Dienstag 14.30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen wird. Unter der Adresse www.lemgo.de steht der Haushaltsplanentwurf 2024 zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 28.11.2023 Einwendungen unter der oben angegebenen Anschrift erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Lemgo, den 31.10.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 10.11.2023

475 3. Änderungssatzung des Abwasserwirtschaftsverbandes

Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserwirtschaftsverbandes

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.09.2019 ist nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 35 vom 28.08.2023, S. 244-245 (Abl. Reg. Dt-2023; S. 244-245) veröffentlicht worden.

Auf diese Veröffentlichung weist die Alte Hansestadt Lemgo als Mitglied des Verbandes gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Lemgo, 10.11.2023

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Gez.

Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 10.11.2023

Jobcenter Lippe

476 Öffentliche Zustellung Aufhebungsbescheid an Liudmyla Kyselova

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) vom 09.11.2023 an Liudmyla Kyselova

An Liudmyla Kyselova ist am 09.11.2023 unter dem Aktenzeichen 6.243.2.20.04.0371.5 ein Aufhebungsbescheid für den Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 31.10.2023 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Liudmyla Kyselova unbekannt verzogen ist.

Letzte bekannte Anschrift: Kohlbreite 7, 32816 Schieder-Schwalenberg

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die betroffene Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Wirtschaftliche Hilfen, z. Hd. T. Bollak, Bahnhofstraße 35, 32825 Blomberg im Büro, Zimmernummer 220 nach telefonischer Vereinbarung in Empfang nehmen.

Blomberg, den 09.11.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
Tanja Bollak

Kr.BI.Lippe 10.11.2023

477 Öffentliche Zustellung Aufhebungs- und Erstattungsbescheid an Liudmyla Kyselova

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides gemäß den §§ 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vom 09.11.2023 an Liudmyla Kyselova

An Liudmyla Kyselova ist am 09.11.2023 unter dem Aktenzeichen 6.243.2.20.04.0371.5 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid in Höhe von 1.370,25 Euro erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Liudmyla Kyselova unbekannt verzogen ist.

Letzte bekannte Anschrift: Kohlbreite 7, 32816 Schieder-Schwalenberg

Im Auftrag

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid öffentlich zugestellt. Er

gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die betroffene Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Wirtschaftliche Hilfen, z. Hd. T. Bollak, Bahnhofstraße 35, 32825 Blomberg im Büro, Zimmernummer 220 nach telefonischer Vereinbarung in Empfang nehmen.

Blomberg, den 10.11.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen

Im Auftrag
Tanja Bollak

Kr.BI.Lippe 10.11.2023

478 Öffentliche Zustellung Aufhebungs- und Erstattungsbescheid an Tihomir Pavlov

Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 09.11.23 an Herrn Tihomir Pavlov

An Tihomir Pavlov ist am 09.11.2023 unter dem Aktenzeichen 6.243.2.20.04.0405.3 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gemäß den §§ 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Höhe von 2.665,00 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Tihomir Pavlov unbekannt verzogen ist.

Letzte bekannte Anschrift: Mengersenstr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die betroffene Person selbst oder eine von ihr bevollmächtigte Person kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Wirtschaftliche Hilfen, z. Hd. T. Bollak, Bahnhofstraße 35, 32825 Blomberg im Büro, Zimmernummer 220 nach telefonischer Vereinbarung in Empfang nehmen.

Blomberg, den 09.11.2023

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Tanja Bollak

Kr.BI.Lippe 10.11.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

479 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: Nr. 3010109688

Da die Sparurkunde Nr. **3010109688**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 12.07.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 26. Oktober 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 10.11.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.